

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Lieferanten im Geschäftsverkehr mit dem Besteller.

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Bei ständiger Geschäftsbeziehung werden die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch dann Vertragsbestandteil, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

1.3 Entgegenstehenden Einkaufs-, Lieferungs-, Zahlungs- oder andere Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit seitens des Lieferanten bereits widersprochen und werden nicht Vertragsinhalt. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem der Auftragsbestätigung des Lieferanten nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Bestellers enthalten sind und der Lieferant diesen nicht widerspricht, weil das Schweigen des Lieferanten dessen Ablehnung bedeutet.

1.4 Von den Vertragsbedingungen abweichende mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Gleiches gilt für Nebenabreden und Zusagen von Vertretern und Angestellten des Lieferanten, die für den Lieferanten erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung bei dem Besteller bindend werden.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend und unverbindlich, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Lieferanten oder der tatsächlichen Lieferung.

2.2 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist – sofern vorhanden – die Auftragsbestätigung massgebend.

2.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der Lieferant sie schriftlich bestätigt hat. Das Gleiche gilt für Garantien oder Zusicherungen bestimmter Eigenschaften.

3. Technische Angaben, Unterlagen öffentlicher Äusserungen

3.1 Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen sowie etwaige Mass-, Eigenschafts- oder Gewichtsangaben dienen nur zu Informationszwecken und beinhalten keine Eigenschaftszusicherung. Garantien und Zusicherungen werden ausschliesslich schriftlich vereinbart und als solche bezeichnet.

3.2 Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen nur für den vereinbarten bzw. von dem Lieferanten angegebenen Zweck benutzt werden.

3.3 Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers stellen keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

4. Masse und Toleranzen

Für Masse und Toleranzen ist, soweit nichts besonderes schriftlich vereinbart ist, die entsprechende Industrienorm der Werksnorm und/oder Produktspezifikationen des Lieferanten massgebend.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat den Lieferanten auf örtliche, gesetzliche oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführungen der Lieferungen sowie auf die Einhaltung der Sicherheits- und Zulassungsvorschriften beziehen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Preise verstehen sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, netto ab Werk (EXW, Incoterms 2000). Sofern die Vergütung des Lieferanten nicht fest vereinbart ist, sind seine am Liefertag gültigen Preise massgebend. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohntarifabkommen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird der Lieferant dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr oder andere Bewilligungen sowie Beurkundungen und ähnliches gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuerabgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen. Die Verpackungen können ohne ausdrückliche Vereinbarung weder zurückgenommen noch vergütet werden.

6.2 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig. Das gleiche gilt für Reparaturen.

6.3 Der Lieferant nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Checks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferant über den Gegenwert verfügen kann. Der Lieferant übernimmt keine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest.

6.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

6.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt wird.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet den Lieferanten von der Lieferverpflichtung, den Besteller aber nicht von seiner Abnahmepflicht.

Die Forderungen des Lieferanten werden unabhängig von der Laufzeit etwa angenehmer und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schliessen lassen, dass die Kaufpreisansprüche des Lieferanten durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet werden. Im letzteren Falle ist der Lieferant berechtigt, weitere Lieferungen von einer Zugum Zug-Zahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen. Der Lieferant ist ferner berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.6 Hält der Besteller die Zahlungstermine nicht ein, so kommt er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an in Verzug. Der Besteller hat während des Zahlungsverzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis für die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

6.7 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Lieferant berechtigt, nach vorheriger Mahnung die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wurde die Ware hingegen im Rahmen eines Einzelvertrages ausserhalb einer Geschäftsverbindung geliefert, verpflichtet sich der Lieferant, zuvor vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann in jedem Falle die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

6.8 In den Fällen der Ziff. 6.5. bis 6.7. kann der Lieferant die Einzugerächtigung (Ziff. 7.6) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Zug- um Zug-Zahlung verlangen. Der Besteller kann jedoch diese, sowie die in Abs. 6.7. genannten Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlanspruches abwenden.

6.9 Ein vollständiger oder teilweiser Zahlungsrückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte oder hätte kennen sollen. Im übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Bestellers benannter Sachverständiger. Dieser soll auch über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden.

6.10 Eine Verrechnung gegenüber den Ansprüchen des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.11 Sämtliche Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der den Lieferanten gemäss gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung zum Rücktritt berechtigt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

7.2 Bei Waren, die der Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Lieferant das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschliesslich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferanten in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7.3 Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung des Lieferanten begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogener.

7.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Ziffer 6.7., Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

7.5 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferanten, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Lieferanten. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Lieferanten gehörender Ware erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung und dem Verarbeitungswert. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Lieferanten gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Lieferant Miteigentümer. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem

Lieferanten Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

7.6 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Lieferanten gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Lieferanten, der jedoch ausser Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Lieferanten, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilwert des Lieferanten an dem Miteigentum entspricht.

7.7 Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschliesslich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an. Ziffer 7.6, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

7.8 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemässen Geschäftsgang und nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff. 7.6 bis 7.7 auf den Lieferanten tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Besteller nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dem Lieferanten dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Bestellers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung des Lieferanten übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung des Lieferanten sofort fällig.

7.9 Der Lieferant ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäss Ziff. 7.6 bis 7.8 abgetretenen Forderungen. Der Lieferant wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Lieferant ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7.10 Über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7.11 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Check- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

7.12 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist der Lieferant insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

7.13 Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus dem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert) des Lieferanten.

7.14 Sollte für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes ein Registereintrag notwendig sein, so ist der Lieferant berechtigt, seinen Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben.

8. Lieferung

8.1 Falls eine Lieferzeit vereinbart oder erforderlich ist, gilt Folgendes: die vom Lieferanten genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden.

8.2 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen oder ähnliches, auch wenn sie bei der Lieferantin des Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten) hat der Lieferant - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen - nicht zu vertreten. Diese Verzögerungen berechnen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung

zugleich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant bereits in Verzug befindet. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück erstattet.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

8.3 Sofern der Lieferant eine als verbindlich vereinbarte Lieferfrist nicht einhält, hat der Besteller das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Besteller nur nach Massgabe der Ziffer 12 verlangen.

8.4 Kommt der Besteller durch das Unterlassen einer ihm obliegenden Handlung, etwa im Zusammenhang mit Bestellungen oder Vorbereitungsarbeiten oder der Abnahme des Kaufgegenstandes oder sonst wie in Verzug der Annahme oder Abnahme, so wird der vereinbarte Kaufpreis bzw. der noch offene Restkaufpreis nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist fällig. Unberührt bleiben darüber hinaus die gesetzlichen Wirkungen des Gläubigerverzugs. Eine im Ermessen des Lieferanten stehende Zwischenlagerung des Kaufgegenstands erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

8.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen sowie zu entsprechender Berechnung jederzeit berechtigt.

8.6 Beharrt der Lieferant nicht auf der Erfüllung des Vertrages, wird im Falle einer Annullierung des Auftrags durch den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Vertragspreises fällig, es sei denn, der Lieferant könne einen höheren Schaden nachweisen.

9. Gefahrenübergang

9.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk des Lieferanten verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung franko unter ähnlichen Klauseln oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Lieferanten organisiert und eingeleitet wird.

9.2 Verzögert sich die Absendung aus nicht von dem Lieferanten zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

10. Transport und Versicherung

10.1 Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Bestellers.

10.2 Die Versicherung gegen Schaden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch den Lieferanten zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

10.3 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller auf den Empfangsdokumenten einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen und beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Die Meldung nicht ohne weiteres feststellbarer Transportschäden hat spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware an den Beförderer zu erfolgen.

10.4 Zusätzlich mitgelieferte Stapel- und Lagerungshilfen werden verrechnet und nach Rückgabe in einwandfreiem Zustand wieder gutgeschrieben (ausgenommen bei Miete).

11. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

11.1 Die Waren werden von dem Lieferanten während der Fabrikation nach gültigen Industriennormen, Werknormen und/oder Produktspezifikationen hergestellt. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

11.2 Für Mängel der Ware haftet der Lieferant nur wie folgt: Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit (Qualität und zugesicherte Eigenschaften) zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Lieferanten zu rügen. Unterlässt der Besteller dies, gilt die Lieferung als genehmigt. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden vom Lieferanten nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

11.3 Stellt der Besteller Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. die Ware darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist.

11.4 Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferanten die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

11.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Lagerung und Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, unsachgemässer Eingriff des Bestellers oder Dritter, Verwendung von Nicht-Originalteilen sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

11.6 Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Bestellers:

Der Besteller hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von dem Lieferanten Nachbesserung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine neue Lieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft der Lieferant nach eigenem Ermessen; darüber hinaus hat der Lieferant das Recht, bei Fehlschlägen eines Nachbesserungsversuches eine neuerliche Nachbesserung wiederum nach eigener Wahl vorzunehmen. Erst wenn die wiederholte Nachbesserung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz zu verlangen. Macht der Besteller Schadens- und /oder Aufwendungsersatzansprüche geltend, haftet der Lieferant gemäss den Bestimmungen in Ziffer 12. Bei einem geringfügigen Mangel steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

11.7 Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzleistung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Wählt der Besteller wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiteter Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiteter Nachbesserung Schadensersatz, dann bleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

11.8 Über einen bei einem Besteller eintretenden Gewährleistungsfall hat der Besteller den Lieferanten möglichst unverzüglich zu informieren.

11.9 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist, insbesondere bei arglistiger Täuschung.

12. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus uner-

laubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten auch für die Haftung des Lieferanten und seiner Organe sowie deren etwaige persönliche Haftung. Jegliche Haftung des Lieferanten für seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

13.1 Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller gilt unter Vorbehalt von Ziffer 13.2 schweizerisches Recht, doch unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) und anderen vereinheitlichten Rechts.

13.2 Die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt (Ziffer 7) unterstehen, soweit dies ihre Durchsetzbarkeit erfordert, anstelle des schweizerischen Rechts dem Recht des Staates des Bestellerbetriebes, an welchen die Ware verbracht wird, doch soweit nach diesem Recht zulässig unter Ausschluss vereinheitlichten Rechts und des Kollisionsrechts.

13.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das dafür am Sitz des Lieferanten (Lenzburg/Schweiz) sachlich zuständige Gericht, wobei der Besteller berechtigt ist, die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt (Ziffer 7) wahlweise auch am Sitz des Bestellerbetriebs einzuklagen, an welchen die Ware verbracht wird.

13.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.